

Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



46. Jg., Nr. 21-24, 14. Juni 2015, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Gebührenordnung der Gemeinde Selfkant vom 29.04.2015 für die Benutzung von gemeindeeigenen Turnhallen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ebenfalls in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 28.04.2015 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Benutzung der Turnhallen zu sportlichen Zwecken

1. Für die Benutzung der gemeindeeigenen Turnhallen in Höngen, Süsterseel und Tüddern zu sportlichen Zwecken ist durch den jeweiligen Verein eine Gebühr zu entrichten, die sich nach der wöchentlichen Nutzungszeit in der Zeit des Sommerplans (01.04. – 30.09.) und/ oder des Winterplans (01.10. -31.03.) wie nachfolgend aufgeführt berechnet:

Nutzung der Halle in der Zeit vom 01.04. – 30.09. (Sommerplan) /
01.10. – 31.03. (Winterplan)

unter 5 Std. / Woche	100,00 €/ je Halbjahr
5 – 10 Std. / Woche	200,00 €/ je Halbjahr
über 10 Std. / Woche	300,00 €/ je Halbjahr

Änderungen der Nutzungszeiten sind nur zu Beginn des Sommer- bzw. Winterplanes möglich.

Die Gebühren werden einmal jährlich erhoben.

§ 2

Benutzung der Turnhallen zu sonstigen Zwecken

1. Aus Anlass von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, die einhergehen mit einer kommerziellen Nutzung der Turnhalle, wird eine Benutzungsgebühr

je Zeitstunde von	6,00 €
höchstens jedoch pro Tag von erhoben.	60,00 €

2. Aus Anlass von sonstigen Veranstaltungen, die einhergehen mit einer kommerziellen Nutzung der Turnhalle, wird eine Benutzungsgebühr

je Zeitstunde von	25,00 €
höchstens jedoch pro Tag von erhoben.	125,00 €

3. Eine kommerzielle Nutzung liegt dann vor, wenn Eintrittsgelder erhoben werden oder Speisen und Getränke verkauft werden und die Einnahmen hieraus beim jeweiligen Veranstalter verbleiben.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt zum 01. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 12.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung der Gemeinde Selfkant vom 29.04.2015 für die Benutzung von gemeindeeigenen Turnhallen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selkant-Tüddern, den 29.04.2015

Der Bürgermeister
Corsten

Sitzung Rechnungsprüfungsausschuss

Am 17.06.2015 findet um 18.00 Uhr die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Selkant im Großen Sitzungssaal (Raum 20) des Rathauses in Tüddern statt.

Gemeinde Selkant
Der Bürgermeister
gez.: Corsten

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Prüfung des Verzichts zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW zum 31.12.2013
2. Mitteilungen des Bürgermeisters

B) Nicht öffentliche Sitzung

3. Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013
4. Mitteilungen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)

3. Instandsetzung des Kinderspielplatzes in Höngen
 4. Überarbeitung Sportplatz Schalbruch
 5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung, Satzung über Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gemeindegebiet Selkant
 6. Änderung des Flächennutzungsplanes N16 Tüddern – Nahversorgung, Erweiterung Nord
 7. Mitteilungen des Bürgermeisters
- ##### B) Nicht öffentliche Sitzung
8. Auftragsvergabe
 9. Vertragsangelegenheiten
 10. Vertragsangelegenheiten
 11. Vertragsangelegenheiten
 12. Mitteilungen des Bürgermeisters (nicht öffentlich)

Sitzung der Gemeindevertretung

Am 18.06.2015 findet um 19.00 Uhr die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant im Großen Sitzungssaal (Raum 20) des Rathauses in Tüddern statt.

Gemeinde Selkant
Der Bürgermeister
Corsten

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Prüfung des Verzichts zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW zum 31.12.2013
2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013, Ergebnisverwendung und Entlastung des Bürgermeisters

Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Heilderfeld in Saeffelen zu vergeben

Der Rat der Gemeinde Selkant hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 beschlossen, im Umfeld der Rettungs- und Feuerwehrstation im Ortsteil Heilder eine Gewerbefläche auszuweisen und die für die Bauleitplanung erforderlichen Änderungsverfahren durchzuführen.

Auf dieser Fläche soll dörflichen Handwerksbetrieben in beschränktem Umfang die Möglichkeit geboten werden, sich entsprechend der gewachsenen Strukturen, ortsnahe nieder zu lassen. Gleichzeitig soll durch diese Möglichkeit einer Abwanderung von Handwerksbetrieben und damit von Arbeitsplätzen aus der Gemeinde Einhalt geboten werden.

Interessierte Handwerksbetriebe haben bis zum 26.07.2015 die Möglichkeit, sich schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Selkant oder auch persönlich durch vorherige Terminabsprache im Vorzimmer (Tel.: 02456 – 499 122) um ein Grundstück für ihren Handwerksbetrieb zu bewerben.

Über die Vergabe der Grundstücke an die potentiellen Bewerber entscheidet der Rat der Gemeinde Selfkant.

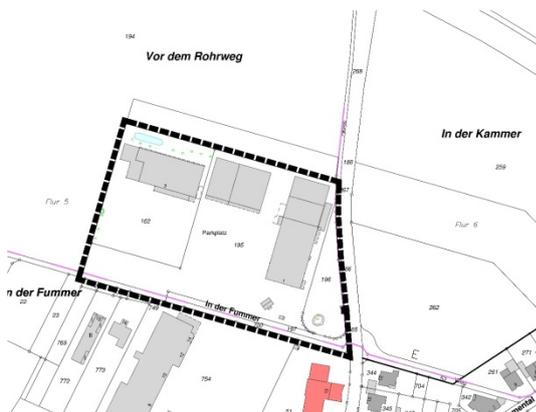
**Öffentliche Bekanntmachung
Inkrafttreten der Änderung N 14 – FNP
Tüddern, Nahversorgung -
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Selfkant**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 28. April 2015 die Änderung N 14 – FNP Tüddern, Nahversorgung - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen.

Der Änderungsbereich umfasst das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1/97, Gemarkung Tüddern, Flur 5, Flurstück 162, 195, 196 und 197 sowie die Wegeparzelle Gemarkung Tüddern, Flur 3 Nr. 700 und 699 (teilweise).

Angestrebt wird die Änderung der maximal zulässigen Gesamtverkaufsfläche von bisher 1.600 qm auf maximal 4.568 qm für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einem nahversorgungsrelevanten Kernsortiment sowie kleinflächige Einzelhandelsbetriebe. Der Anteil des in der Gesamtverkaufsfläche von 4.568 qm enthaltenen, nicht-nahversorgungsrelevanten Randsortiments wird auf maximal 950 qm Verkaufsfläche begrenzt.

Der Änderungsbereich ist aus folgenden Planausschnitt (genordet, ohne Maßstab) ersichtlich:



Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die Änderung N 14 – FNP Tüddern, Nahversorgung - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant der Bezirksregierung Köln am 26.02.2015 zur Genehmigung vorgelegt. Die

Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 13.05.2015 hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Selfkant am 28.04.2015 beschlossene Änderung Nr. N 14 des Flächennutzungsplans Bereich Tüddern – Nahversorgung.“

13.05.2015

Die Bezirksregierung Köln, Az. 35.2.11-54-14/15 Im Auftrag, gez. Kunstmann

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die Änderung N 14 des Flächennutzungsplans liegt mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tag der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant* beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 1. Juni 2015
Der Bürgermeister
Corsten

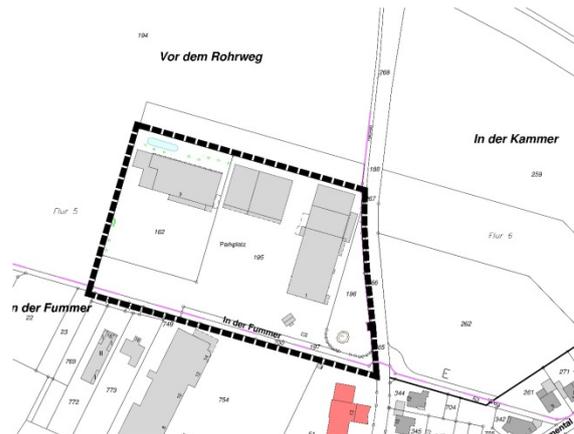
**Öffentliche Bekanntmachung
Satzung über die 1. Änderung des
Vorhaben- und Erschließungsplanes
(VEP) Nr. 1/97 - Nahversorgungszentrum
Tüddern –
mit Bekanntmachungsanordnung vom 29.
Mai 2015**

I.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 28. April 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I. S. 2414), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 1/97 - Nahversorgungszentrum Tüddern - gefasst.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 1/97 - Nahversorgungszentrum Tüddern – ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sie liegt mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tage der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant* beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:
montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung

der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftliche bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 29. Mai 2015
Der Bürgermeister
Corsten

Fundsachen

Beim Fundamt der Gemeinde Selfkant wurden ein Garagentoröffner, ein Ehering, eine Kette, ein Fotoapparat, verschiedene Schlüssel und eine Sporttasche abgegeben. Der/die Eigentümer(in) kann sich während der Öffnungszeiten des Rathauses beim Fundamt der Gemeinde Selfkant, Zimmer Nr. 8, melden.

Hunde sind anzuleinen!

Nach dem Landeshundegesetz sind Hunde im Zusammenhang bebauter Ortsteile grundsätzlich an der Leine zu führen. Außerhalb von geschlossenen Ortschaften und im Wald sollten Hunde ebenfalls grundsätzlich angeleint ausgeführt werden. Zwar gilt hier eine Anleinplicht nicht generell. Daher darf ein Hund auf abgelegenen Feldwegen, ausnahmsweise auch unangeleint laufen. Der Halter muss allerdings sicherstellen, dass der Hund in seinem unmittelbaren Einwirkungskreis bleibt. Zudem sind die Regelungen nach § 49 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 59 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Danach ist in der freien Landschaft ausschließlich das Betreten von privaten Wegen und Pfaden, Wirtschaftswegen, Feldrain, Böschungen, Öd- und Brachflächen sowie anderer Flächen zum Zwecke der Erholung gestattet, die nicht landwirtschaftlich

genutzt sind. Es besteht daher kein Betretungsrecht für landwirtschaftliche Flächen. Auch im Wald dürfen Hunde nur angeleint außerhalb der Wege mitgeführt werden.

Wer als Hundebesitzer verantwortungslos handelt, muss sich zugleich der Gefahren bewusst sein, bei möglichen Schadensfällen einer erheblichen Ersatzpflicht ausgesetzt zu werden.

Hilfe für die Ukraine

In der Ukraine tobt der Krieg. Die Bevölkerung benötigt dringend Hilfe. Eine private Initiative um Familie Engels aus Selfkant-Höngen sammelt bereits seit Monaten Sach- und Geldspenden für Flüchtlingsfamilien. Inzwischen hat sich diese Initiative dem Missionskreis Osteuropa des Pfarrverbandes St. Servatius Selfkant angeschlossen.

Vor allem Kinderkleidung, Bettwäsche und Decken werden dringend benötigt, aber auch ehrenamtliche Helfer zur Sortierung der Kleiderspenden vor Ort. Für die Finanzierung eines anstehenden Hilfstransportes sind dringend Geldspenden erforderlich. Diese können unter dem Stichwort „Hilfe für die Ukraine“ auf das Konto des Missionskreises Osteuropa, IBAN DE 58312512200003401999; BIC WELADED1ERK eingezahlt werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich gerne an Familie Engels, Tel: 02456-5092741, Handy: 0163-1753136.

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Maria Stefelmans,
wohnhaft in Hillenberg, Bergstraße 31;
sie wurde am 26.05. 86 Jahre alt.

Frau Inge Pohl,
wohnhaft in Tüddern, Sittarder Straße 57;
sie wurde am 28.05. 85 Jahre alt.

Frau Elly Hermann,
wohnhaft in Tüddern, Leipziger Straße 5;
sie wurde am 29.05. 84 Jahre alt.

Frau Elisabeth Fehlen,
wohnhaft in Millen, von-Byland-Straße 47;
sie wurde am 30.05. 86 Jahre alt.

Frau Therese Pohl,
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastraße 32;
sie wurde am 01.06. 86 Jahre alt.

Herrn Richard Jütten,
wohnhaft in Tüddern, Sebastianusstraße 5;
er wurde am 02.06. 82 Jahre alt.

Frau Maria Wennmacher,
wohnhaft in Saeffelen, Lindenstraße 26;
sie wurde am 03.06. 86 Jahre alt.

Frau Gerda Adriaens,
wohnhaft in Tüddern, Oligstraße 36;
sie wurde am 07.06. 89 Jahre alt.

Herrn Karl Krewel,
wohnhaft in Wehr, Dorfstraße 10a;
er wurde am 07.06. 81 Jahre alt.

Herrn Peter Meiers,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
er wurde am 11.06. 80 Jahre alt.

Herrn Horst Herrmann,
wohnhaft in Tüddern, Leipziger Straße 5;
er wurde am 13.06. 86 Jahre alt.

Frau Agnes Schmitz,
wohnhaft in Millen-Bruch, de-Plevitz-Straße 2;
sie wird am 16.06. 81 Jahre alt.

Herrn Lambert Heinrichs,
wohnhaft in Heilder, Selfkantstraße 36;
er wird am 19.06. 80 Jahre alt.

Herrn Leo Hensgens,
wohnhaft in Havert, Filterskoul 24;
er wird am 22.06. 81 Jahre alt.

Herrn Peter Schäfer,
wohnhaft in Heilder, Selfkantstraße 20;
er wird am 23.06. 84 Jahre alt.

Herrn Wilhelm Cremers,
wohnhaft in Süsterseel, Dechant-Kammer-Str. 24;
er wird am 23.06. 86 Jahre alt.

Frau Klara Geradts,
wohnhaft in Tüddern, Oligstraße 31;
sie wird am 23.06. 89 Jahre alt.

Herrn Leo Pennartz,
wohnhaft in Tüddern, Neustraße 13;
er wird am 23.06. 81 Jahre alt.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Das Sozialamt der Gemeinde Selfkant hat donnerstags ganztägig freie Sprechstunden. Montags, dienstags, mittwochs und freitags wird um vorherige Terminabsprache gebeten.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Hoeker	3437 (privat)
oder	01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:www.Selfkant.de**Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:**Info@Selfkant.de**Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender**

- 17.06.-
18.06. Sommerturnier des Reit- und Fahrvereins
Selfkant, Reitanlage Havert
- 20.06. Einweihung „Erlebnisraum Westzipfel“, ab
11.00 Uhr, Isenbruch
- 20.06. Florianstag der Löschgruppe Millen-
Tüddern, Feuerwehrgerätehaus Tüddern,
ab 15.00 Uhr
- 20.06. 100jähriges Alte Herren des VfR Tüddern,
ab 14.00 Uhr, Sportplatz Tüddern
- 20.06.-
22.06. Frühkirmes mit Vogelschuss Saeffelen,
Platz hinter dem Pfarrheim Saeffelen
- 20.06. Oldienight, Oldtimerfreunde Hillensberg,
Wiese Ortseingang Hillensberg
- 21.06. 10. Oldtimertreffen Jubiläumsfest der
Oldtimerfreunde Hillensberg, Wiese
Ortseingang Hillensberg
- 27.06.+
28.06. 3. Süsterseeler Beach Party des
Instrumentalvereins Süsterseel, Dorfplatz
- 27.06. Sommerfest Gesangverein Concordia
Wehr, Kirchplatz und Pfarrheim Wehr, ab
15.00 Uhr
- 29.06.-
02.07. Zirkuswoche der Alten Schule Höngen +
Schulsozialarbeit, Gesamtschule Höngen

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im
Veranstaltungskalender der Internetseite
www.derselfkant.de veröffentlichen möchten,
werden gebeten, dies per E-Mail an
info@selfkant.de zu tun.

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises
Heinsberg finden **dienstags von 8.30 Uhr – 16.00
Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr**
im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13 –
statt.

Schiedsfrau für die Gemeinde Selfkant

Frau Elke Timmermans, Tel.: 02456-506742
E-Mail: schiedsamt-selfkant@hotmail.de
Frau Timmermans spricht auch Niederländisch.

**Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk
Gangelt GmbH**

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen
Schäden am Leitungsnetz des
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht
telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister Herbert Corsten
Konzept, Layout, Satz und Druck:
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538
Selfkant
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt
wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur
Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der
Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen